



7. Verordnung: Berufsjägerprüfung und Jagdaufseherprüfung

7. Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 4. November 2004, Zahl: JABJP / 76 / 1 / 2004, mit welcher nähere Bestimmungen über die Berufsjägerprüfung und die Jagdaufseherprüfung erlassen werden

Auf Grund der §§ 5 Abs. 5, 6 Abs. 2, 9 Abs. 2 und 3, 11 Abs. 1, 13 und 14 Abs. 1 des Berufsjäger- und Jagdaufseherprüfungsgesetzes, K-BJPG, LGBl. Nr. 50/1971, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 18/2004, wird verordnet:

§ 1

Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission

(1) Die Entschädigung für die Tätigkeit eines Mitgliedes der Prüfungskommission wird wie folgt festgelegt:

- a) für jede abgenommene mündliche Prüfung je Prüfling:
- aa) Berufsjägerprüfung € 23,-
- ab) Jagdaufseherprüfung € 7,-,

jedoch nicht mehr als € 54,50 je Prüfungstag,

- b) für die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten je Prüfungsarbeit € 0,90, jedoch nicht mehr als € 54,50 für die gesamten Arbeiten eines Prüfungsfaches.

(2) Als Fahrtkostenvergütung gebührt den Mitgliedern der Prüfungskommission:

- a) bei Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels der Ersatz der tatsächlich entstandenen Kosten,
- b) bei Benützung eines eigenen Personenkraftwagens ein Kilometergeld nach den für die Bediensteten des Landes geltenden Sätzen.

§ 2

Prüfungsgebühr

- (1) Bewerber um die Zulassung zur Berufsjägerprüfung oder zur Jagdaufseherprüfung haben eine Prüfungsgebühr in der Höhe von € 60,- zu entrichten. Die Einzahlung ist spätestens vor Beginn der Prüfung nachzuweisen.
- (2) Die Prüfungsgebühr wird bei Zurücktreten während der Prüfung oder bei Nichtbestehen der Prüfung nicht rückerstattet. Im Falle einer Wiederholung der Prüfung ist die Prüfungsgebühr neuerlich zu entrichten.
- (3) Die Prüfungsgebühr ist auf Ansuchen ganz oder teilweise nachzusehen, wenn ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse des Prüfungswerbers vorliegen.

§ 3

Fachkurse

Als jagdliche Fachkurse im Sinne des § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Berufsjägerprüfung und die Jagdaufseherprüfung gelten ein Fachkurs für Wildkunde, Jagdbetrieb und Jagdhundewesen, Jagdrecht, Verfassungsrecht, Waffenkunde und Unfallverhütung.

§ 4

Lehrplan

Im Rahmen der Fachkurse sind folgende Gegenstände vorzutragen:

- a) Wildkunde mit dem Lehrstoff: Wildbiologie, Wildökologie, Wildhege, Naturschutz, Krankheiten des Wildes, Wildverwertung unter besonderer Berücksichtigung der erforderlichen hygienischen Maßnahmen und der Wildseuchen;
- b) Jagdbetrieb mit dem Lehrstoff: Revierkunde, Reviereinrichtungen, Abschussplanung, Wildschadensverhütung einschließlich der Grundzüge des Wald- und Pflanzenbaues, Jagdbetrieb, Jagdleitung, weidgerechtes

- Verhalten, jagdliches Brauchtum und Weidmannssprache, Grundzüge des Wildökologischen Raumplanes;
- c) Jagdhundewesen mit dem Lehrstoff: Gebrauchsgruppen und Jagdhunderassen, Eigenschaften der Gebrauchshunde, Führung und Erziehung im Jagdbetrieb, Hundekrankheiten, Zucht, Pflege und Fütterung der Hunde;
- d) Jagdrecht mit dem Lehrstoff: Jagdgesetz, Rechte und Pflichten, Diensteigenschaft und Waffengebrauch der Berufsjäger, Satzung der Kärntner Jägerschaft, Waffengesetz, Naturschutz- und Tierschutzgesetz, Wegerecht und Wegefreiheit im Bergland sowie die forstgesetzlichen Bestimmungen, soweit diese für den Berufsjäger (Jagdaufseher) von Bedeutung sind;
- e) Verfassungsrecht mit dem Lehrstoff: Verfassungsgesetzliche Bestimmungen über den Aufbau der Republik Österreich, des Landes Kärnten und der Gemeinden, deren Vertretungskörper und oberste Organe, Kompetenzbestimmungen nach dem Bundesverfassungsgesetz, Grund- und Freiheitsrechte;
- f) Waffenkunde und Unfallverhütung mit dem Lehrstoff: Beschreibung der gebräuchlichen Waffenarten, Jagdwaffen, Gebrauchs- und Verhaltensregeln, Beschreibung der gebräuchlichen Munitionsarten für den Jagdbetrieb, Ballistik und Geschosswirkung, Vorsichtsmaßnahmen im Jagdbetrieb, Umgang mit Schusswaffen, Erste Hilfe bei Unglücksfällen.

§ 5

Dauer des Fachkurses

Der Fachkurs für Wildkunde, Jagdbetrieb und Jagdhundewesen darf nicht länger als sechs Wochen dauern. Mindestens die Hälfte der Unterrichtsstunden muss mit praktischen Übungen und Anschauungsunterricht verbunden sein.

Der Fachkurs für Jagdrecht, Verfassungsrecht, Waffenkunde und Unfallverhütung darf nicht länger als sechs Wochen dauern.

Im Gegenstand „Waffenkunde und Unfallverhütung“ hat wenigstens die Hälfte der Unterrichtsstunden aus praktischen Übungen zu bestehen.

§ 6

Prüfungsstoff für die Berufsjäger

Der Prüfungsstoff für die Berufsjäger umfasst die im § 4 angeführten Gegenstände.

§ 7

Prüfungsstoff für die Jagdaufseher

Der Prüfungsstoff für die Jagdaufseher umfasst die Gegenstände Wildkunde, Jagdbetrieb, Jagdhundewesen, Waffenkunde und Unfallverhütung, Jagdrecht unter besonderer Berücksichtigung der Rechte und Pflichten und des Waffengebrauches der Jagdaufseher sowie Kenntnisse des sonstigen Lehrstoffes nach § 4 im Überblick.

§ 8

Prüfungsergebnis

- (1) Die Leistung des Prüflings ist mit „sehr gut“ (Note 1), „bestanden“ (Note 2) oder „nicht bestanden“ zu benoten.
- (2) Die Prüfung gilt als „mit Erfolg bestanden“, wenn die Leistung des Prüflings in jedem Prüfungsgegenstand wenigstens mit der Note 2 bewertet wird.
- (3) Wird die Leistung des Prüflings unter Berücksichtigung sowohl der mündlich-praktischen als auch der schriftlichen Prüfung in jedem der sechs Prüfungsgegenstände mit der Note 1 oder 2 bewertet, gilt die Prüfung als mit „sehr gutem Erfolg bestanden“, wenn die Ziffernsumme aller Noten 9 nicht überschreitet.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für die Jagdaufseherprüfung mit der Maßgabe, dass diese Prüfung auch dann als bestanden gilt, wenn die Leistung des Prüflings in keinem weiteren Gegenstand als „Verfassungsrecht“ mit „nicht bestanden“ bewertet wird.
- (5) Weist der Prüfling im mündlich-praktischen Teil die von ihm geforderten Grundkenntnisse (§ 7) nur in einem der im § 7 angeführten Gegenstände nicht nach, so hat der Prüfling die Grundkenntnisse in diesem Prüfungsfach bei einer Wiederholungsprüfung innerhalb von 3 Monaten nachzuweisen. Tritt der Prüfling zu dieser Wiederholungsprüfung nicht an oder weist er die Mindestkenntnisse auch bei dieser Wiederholungsprüfung nicht nach, so gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.
- (6) Die Jagdaufseherprüfung kann insgesamt zwei Mal wiederholt werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2005 in Kraft.

Der Landesjägermeister:

DI.Dr. Gorton